



FACE für eine bessere *Erhaltung* wildlebender Vogelarten

Die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten ist eines der ersten umweltrechtlichen Instrumente der Europäischen Gemeinschaft. In den 30 Jahren ihrer Existenz hat diese Richtlinie, die zunächst für nur 9 Mitgliedsstaaten konzipiert (und von diesen angenommen) wurde, eine starke Ausweitung seines biogeographischen Anwendungsgebietes erfahren (27 Mitgliedstaaten) sowie signifikante Änderungen im Erhaltungsstatus vieler Vogelarten / Populationen. Diese Richtlinie hatte viele positive Maßnahmen und Initiativen für den Erhalt von Vögeln und ihrer Lebensräume zur Folge, nicht alles ist jedoch immer glatt verlaufen. In mancher Hinsicht wurde sie unverhältnismäßig restriktiv in Bezug auf ihre eigentlichen Erhaltungsziele – einschließlich der nachhaltigen Nutzung wildlebender Vogelarten – interpretiert. Die Richtlinie ist wohl daran gescheitert, der sozio-kulturellen Unterschiede innerhalb der Europäischen Gemeinschaft umfassend Rechnung zu tragen und vertraut bei ihrer Umsetzung noch immer auf wissenschaftliche Kenntnisse und Daten, die nicht immer fachlich überprüft worden sind oder von Interessenvertretern vor Ort verstanden werden.

Was die EU dringend tun sollte, um sicherzustellen, dass die Richtlinie ihren Erhaltungszielen nachkommt:

Im Allgemeinen:

- (1) Prüfung der aktuellen Erhaltungsprioritäten für wildlebende Vogelarten und Populationen auf EU-Ebene;
- (2) Prüfung der Erkenntnisse aus Wissenschaft, Datenmaterial sowie sonstiger Erkenntnisse, die Aufschluss darüber geben, wie diesen Prioritäten bestmöglich angegangen werden können;
- (3) Sicherstellung, dass die Bestimmungen der Richtlinie und der zugehörigen Rechtsprechung sich ausschließlich auf die Behandlung dieser Prioritäten richten;
- (4) Ermutigung internationaler Managementsysteme zu praktischer Hilfe und Konsens zu diesem Zwecke.

Im Besonderen:

- (1) Prüfung des aktuellen Systems zur Festlegung von Jagdzeiten, welches auf zuverlässigen biologischen Daten und einer sinnvollen rechtlichen und biologischen Auslegung der Schlüsselbestimmungen der Richtlinie basieren sollte unter Berücksichtigung des Subsidiaritäts- und Proportionalitätsprinzips;
- (2) Prüfung der Anwendung des Artikels 9 § 1 (c) hinsichtlich der ökologisch sinnvollen traditionellen kleinräumigen Jagd unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer sowie der Erholung dienenden Erfordernisse;
- (3) Fortsetzung der Erstellung und Umsetzung von *Managementplänen* für Arten (oder Gruppen von Arten) *in einem ungünstigen Erhaltungszustand*, in denen die eigentlichen Ursachen für deren Niedergang aufgegriffen werden – insbesondere bei den Ackerland- Ökosystemen und Feuchtgebieten in der Absicht, sie wieder in einen *günstigen Erhaltungszustand* zurückzuführen;
- (4) Einführung und aktive Unterstützung eines international koordinierten Überwachungssystems der Vogelpopulationen (insbesondere der Zugvögel), ihrer Lebensräume und ihrer nachhaltigen Nutzung durch die Jagd;
- (5) Sorge für die regelmäßige Anpassung der Anhänge zur Richtlinie bei Änderungen des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands (z.B. unter Berücksichtigung des Erhaltungsstatus von Arten und Populationen, der Auswirkung des Klimawandels etc.);
- (6) Systematische Integration des Prinzips der nachhaltigen Nutzung als ein Instrument für die Erhaltung der Artenvielfalt in allen *Managementplänen* sowie in Bestimmungen für die erfolgreiche Bewirtschaftung von Natura 2000-Schutzgebieten;
- (7) Erarbeitung von Optionen für eine Konsolidierung der bestehenden „Natur“-Richtlinien in eine weiter gefasste „Biodiversität“-Richtlinie.